Christian-Maar-Schule



Allgemeine Aufnahmebedingungen Wichtige Elterninformation für die (verlängerte) Mittagsbetreuung

Die (verlängerte) Mittagsbetreuung ruht im Wesentlichen auf den Säulen:

gemeinsame Essenzeit, Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung

Sie ist eine Einrichtung für Grundschüler der oben genannten Schule. Träger ist die Familien- & Altenhilfe e. V. Für die Organisation und den Ablauf ist die Leitung der verlängerten Mittagsbetreuung gemeinsam mit der Schulleitung und den Lehrkräften der Schulen verantwortlich.

Aufnahmebedingungen

- 1. Aufgenommen werden Kinder der Klassen eins bis vier.
- 2. Da die Anzahl der Plätze und Gruppen aus räumlichen und förderrechtlichen Gründen begrenzt ist, muss, wenn mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, eine Auswahl der aufzunehmenden Schulkinder durch die Leitung der Mittagsbetreuung erfolgen. Wird eine Auswahl notwendig, werden zunächst die Kinder berücksichtigt, deren Eltern nachmittags berufstätig sind und für die keine Betreuung am Nachmittag organisiert werden kann. Dies ist ggf. mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitstage und Uhrzeit nachzuweisen. Die Auswahl erfolgt in Absprache mit der Leitung der Schule, dem Träger bzw. dessen Verantwortlichen. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Vormerkliste erfasst. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach Dringlichkeit, in Absprache zwischen der Leitung der Schule und dem Träger.
- 3. Die Aufnahme erfolgt für das ganze Schuljahr. Die Vereinbarung endet mit Ablauf des Schuljahres. Für ein weiteres Schuljahr muss eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

Betreuungszeiten

- Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis einschließlich Freitag nach dem regulären, stundenplanmäßigen Unterrichtsschluss bis 16:00 Uhr geöffnet.
- Mit dem Verlassen der Mittagsbetreuung endet die Aufsichtspflicht. Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulwegs. Für die Beaufsichtigung der Kinder nach der Betreuungszeit sind die Schule, der Träger, sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.
- 3. Die Mittagsbetreuung wird lediglich während des allgemeinen Schulbetriebes ausgeübt. Die Mittagsbetreuung ist während der Schulferien und an Feiertagen geschlossen. Für die Schulferien besteht zum Teil die Möglichkeit der Ferienbetreuung in der Schule am Museum.

Monatsbeitrag

- Der Monatsbeitrag wird unbeachtet der Ferienzeit für 11 Monate (ohne August) im Voraus zum Anfang eines jeden Monats durch Lastschrift eingezogen. Für die Teilnahme an der Mittagsbetreuung muss ein Lastschriftauftrag zum Einzug der Monatsbeiträge erteilt sein.
- 2. Der Monatsbeitrag ist als Pauschale kalkuliert, der die Betreuung für die gesamte Schulwoche beinhaltet, sowie einen Beitrag für Material- und Sachkosten (10 €). Weitere Kosten gegenüber der Familien- und Altenhilfe e.V. entstehen nicht. In der Regel ist eine Mindestanwesenheit in der 14:00-Uhr-Gruppe von einem Tag pro Schulwoche und bei 15:30/16:00-Uhr-Gruppe von zwei Tagen pro Schulwoche förderrechtlich erforderlich.
- 3. Der Monatsbeitrag ist für jedes angemeldete Schulkind zu entrichten
- 4. Bei Abwesenheit des Schulkindes von der Mittagsbetreuung (z. B. wegen Krankheit) ist der Monatsbeitrag weiter zu entrichten.
- 5. Die Vereinbarung ist bis zum Ende des Schuljahres gültig. Eine Kündigung ist in Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug, veränderte Lebenssituation) und muss spätestens zum 3. eines Monats mit einer Frist von 4 Wochen in der Geschäftsstelle der Familien- und Altenhilfe e.V schriftlich unter Angabe des Grundes vorliegen. Bei Mittagsbetreuungen mit unterschiedlichen Buchungszeiten ist ein Wechsel in eine längere oder kürzere Betreuung nur nach individueller Absprache und unter der Voraussetzung möglich, dass die geförderte Anzahl an Kindern nicht unterschritten und somit die Mindestbelegungszahl nach den gesetzlichen Fördervorgaben eingehalten wird.
- Bei einer Kostenübernahme durch das Jugendamt erfolgt die Abrechnung mit dem Jugendamt erst ab dem Erhalt des Bescheids, für den im Bescheid beschriebenen Zeitraum. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der

Christian-Maar-Schule

Monatsbeitrag von dem angegebenen Konto eingezogen. Ein eventuell zu erstattender Betrag wattentilber Abwicklung mit dem Jugendamt an den Kontoinhaber zurücküberwiesen.



Hausaufgabenbetreuung

Die Aufgabe des Betreuungspersonals ist, bei der Anfertigung der Hausaufgaben für Ruhe zu sorgen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ziel ist, die Selbständigkeit bei der Durchführung der Hausaufgaben zu fördern. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben übernommen. Die Hausaufgabenbetreuung ist kein Nachhilfeunterricht. Die elterliche Verantwortung für das schulische Engagement des Kindes bleibt auch mit dem Besuch der Mittagsbetreuung bestehen.

Wahrung des Sozialgeheimnisses

Die Mittagsbetreuung sichert den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu, das Sozialgeheimnis und dessen Sozial-Datenschutz-Vorschriften einzuhalten.

Sonstiges

- 1. Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchenschutzgesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu informieren Die gleiche Informationspflicht ergibt sich, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederzulassung des Besuchs der Mittagsbetreuung erfolgt nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- 2. Die Mittagsbetreuung ist keine schulische Veranstaltung. Die Familien- und Altenhilfe e.V. kann in Absprache mit der Schulleitung ein Kind vorübergehend oder dauerhaft ausschließen, wenn das Kind die Gruppe trotz wiederholter Ermahnung in einer Weise strapaziert, dass ein geordnetes und gemeinsames Arbeiten nicht mehr möglich ist, den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet oder eine ansteckende Krankheit vorliegt. Gleiches gilt, wenn der Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte / gesetzlichen Vertreter wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen und Vorgaben der Leitung verstößt oder der Verpflichtung zur Mitwirkung nach mehrmaliger Aufforderung durch die Leitung nicht nachkommt.
- 3. Ein Ausschluss oder eine fristlose Kündigung der Vereinbarung sind zudem möglich, wenn ein Monatsbeitrag auch nach der 3. Mahnung nicht beglichen wird. Nach der 3. Mahnung werden die offenen Forderungen von der Familien- und Altenhilfe e.V. zur weiteren Verfolgung an eine Rechtsanwaltskanzlei übergeben. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten zu tragen.
- 4. Für die Begleichung des Monatsbeitrags sind beide Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertretern verantwortlich, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter / Sorgeberechtigter / gesetzlichen Vertreter die verbindliche Anmeldung unterschrieben hat. Dies gilt auch für getrennt lebende Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte / gesetzliche Vertreter. Der unterzeichnende Vertreter ist verpflichtet den getrennt lebenden Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten / gesetzlichen Vertreter über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 5. Bei Abwesenheit des Kindes muss die Leitung der Mittagsbetreuung in der jeweiligen Schule verständigt werden.
- 6. Änderungen der vereinbarten Abholzeiten und der Abholberechtigten müssen schriftlich mitgeteilt werden.
- Änderungen bezüglich des Personensorgerechts sind der Leitung der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Es wird für die Kinder der ersten Klassen eine verbindliche Bestätigung über die Anmeldung ausgestellt.
- 9. Das Betreuungspersonal ist nicht berechtigt Medikamente zu verabreichen, außer es handelt sich im Notfall um eine lebensrettende Maßnahme.
- 10. Bei Bedarf ist von den Eltern noch eine "Kurzinfo" für das Kind auszufüllen und bei der Leitung zu hinterlegen. Hierfür erhält der Unterzeichner gegebenenfalls ein gesondertes Formular.

Versicherungsschutz

- 1. Während des Besuches der verlängerten Mittagsbetreuung ist der Versicherungsschutz für die Kinder durch die jeweilige Schule gewährleistet. Der Versicherungsschutz endet mit der Betreuungszeit.
- Der Erziehungsberechtigte / Sorgeberechtigte / gesetzlichen Vertreter haftet für alle Schäden, die das Kind dem Träger oder Dritten während der Mittagsbetreuung schuldhaft zufügt.

Schwabach, Februar 2019